

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der  
Stadt Freyburg (Unstrut)**  
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung,  
in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Freyburg (Unstrut)

hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 24.11.2015 wird wie folgt geändert:

Die Anlage § 1 Abs. 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Freyburg (Unstrut) erhält folgende neue Fassung (siehe Anlage).

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 22.06.2016

Mänicke  
Bürgermeister

(Siegel)

## Anlage § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche und angefangenen Kalendermonat jedoch mindestens monatlich	0,50 € 7,50 €
2.	Tribünen, Bühnen je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche und angefangener Kalendermonat Jedoch mindestens monatlich	2,50 € 25,00 €
3.	Feste Verkaufsstände, Automaten, Auslage- und Schaukästen, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20 €
4.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, sogenannte stille Verkäufer, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,50 €
5.	nicht ortsfeste und ortsfeste Werbeanlagen, Werbeträger, je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich	0,50 €
6.	Abstellen von nicht zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten oder nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, die länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,50 €
7.	Lagerung von Gegenständen aller Art (außer Baustoffe), die länger als 24 Std. andauert, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich- auf Gehwege mindestens jedoch auf Fahrbahnen mindestens jedoch	0,25 € 2,50 € 0,50 € 5,00 €
8.	Aufstellen von Blumenkübeln u.ä., Anpflanzen von Rebstöcken, Rosen, Kletterpflanzen auf Gehwegen	kostenfrei
9.	Aufstellen von Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Gerüsten, Ablagerungen von Baumaterial und Aufgrabungen bis 10m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	
a)	Bis zu 5 Tagen	10,00 €
b)	Bis zu 14 Tagen	20,00 €
c)	Bis zu 1 Monat	30,00 €
d)	für jeden weiteren angefangenen Monat	50,00 €
	Größer als 10m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche je angegangener m <sup>2</sup> und angefangener Monat	
	– auf Gehwegen	
e)	An Gemeindestraßen	1,00 €
f)	An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	1,50 €
	– auf Fahrbahnen	
g)	An Gemeindestraßen	1,50 €
h)	An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	2,50 €
	für e) bis h) mindestens jedoch	25,00 €
10.	Aufstellen von Sammelbehälter zur Wertstofferrfassung je angefangener m <sup>2</sup> und Monat Sammelbehälter die von gemeinnützigen Vereinen (DRK, Johanniter) aufgestellt werden sind gebührenfrei	3,75 €

## **Ausfertigungsvermerk**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Freyburg (Unstrut)(Sondernutzungsgebührensatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 27.06.2016 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 21.07.2016

Mänicke  
Bürgermeister

Siegel

## **Veröffentlichungsvermerk**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Freyburg (Unstrut)(Sondernutzungsgebührensatzung) wurde im Amtsblatt 07/2016 vom 29.07.2016 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 01.08.2016

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 30.07.2016